# Den Mitgliedern des

THÜR. LANDTAG POST 15.07.2024 14:47

## **AfUEN**

18564/2024



TEAG Thüringer Energie AG · Postfach 90 01 32 · 99104 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3804

zu Drs. 7/9654-korr.F.-/9655

in Zusammenarbeit mit: Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt

Windkraft

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt

Thüringer Energienetze TEAG Thüringer Energie AG Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt www.teag.de

15. Juli 2024

Ihre Anfrage vom 3. Juni – Erstes Gesetz zur Änderung Thüringer Klimagesetz und Entschließungsantrag Irrweg Flächenziele beenden (Drucksachen 7/9654 u. 7/9655)

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme wurde gemeinsam mit 14 Thüringer Stadtwerken, der Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG (WKT) sowie auch im Auftrag unserer Verteilnetzgesellschaft TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG erarbeitet, welche ebenfalls von Ihnen als Anzuhörende angeschrieben wurde.

Ihrer Empfehlung folgend, beziehen wir uns bei unserer Stellungnahme auf die Struktur des zu konsultierenden Gesetzesentwurfes bzw. des Entschließungsantrages und nehmen zu nachfolgenden konkreten Abschnitten Stellung:

1. zur Drucksache 7/9654, Seite 3, dort zu a) Ergänzung § 4 Absatz 1 Satz 3: Die Ergänzung, dass die Maßnahmen und Planungen u. a. auch an der Entwicklung des tatsächlichen Thüringen Energiebedarfes orientiert werden ist nachvollziehbar.

2. zur Drucksache 7/9654, Seiten 3/4, dort zur Änderung § 13 die Absätze 2, 3, 4:

Damit im Zusammenhang ist die im 5-jährigen Turnus vorgeschlagene Aktualisierung vor allem von Prognosen zur Entwicklung des Energiebedarfes und des damit zusammenhängenden Ausbaupfades der erneuerbaren Energien in Thüringen auch aus unserer Sicht zu empfehlen und durch entsprechende Studien fortzuführen. Wir empfehlen, die Erstellung dieser Studien unbedingt durch die Bildung eines Fachbeirates zu begleiten. Dieser Fachbeirat sollte sich aus Thüringer Experten zusammensetzen, die die Validität von Ansätzen, bspw. für die Prognoseerstellung, bewerten. Dies trägt zu einem guten und vor allem auch anerkannten Studienergebnis bei. Uns ist bekannt, dass das zuständige Thüringer Fachministerium *TMUEN* bereits eine derartige Studie beauftragt hat, deren Zwischenergebnisse auch in einem Fachbeirat des Ministers vorgestellt werden. Diese Praxis sollte fortgeführt werden.







#### 3. zur Drucksache 7/9654, Seite 3, dort zu b) Aufhebung § 4 Absatz 2 Satz 2:

Einer ersatzlosen Streichung des 1 %-Flächenziels für Wind stehen wir kritisch gegenüber. Auf Seite 5 des Gesetzesentwurfes wird der Ersatz des zu streichenden Flächenziels für Wind durch ein einzuführendes Erzeugungsmengenziel begründet, mit dem Hinweis, dass neue Anlagen mehr Ertrag pro Fläche erzielen. Richtig ist, der planerische Flächenbedarf in Hektar pro Gigawattstunden-Jahresproduktion ist mit dem technischen Fortschritt gesunken, da moderne Anlagen höher, größer und steigende Vollast-Benutzungsstunden aufweisen. Wir empfehlen dennoch, kein Erzeugungsmengenziel sondern die Beibehaltung von Flächenzielen. In der Regional-Entwicklungsplanung kann man mit Energiemengen wenig anfangen, denn diese sind immer in einen raumplanerischen Bedarf umzurechnen, der hier die notwendige Vereinnahmung von Fläche durch Energie-Infrastrukturen beschreibt. Gern weisen wir in dem Zusammenhang auch darauf hin, dass bei Flächenbedarf für Windenergie immer die planerischen Flächen (incl. sicherheitsrelevanter Abstand zwischen Windenergieanlagen) gemeint ist; die tatsächlich invasiv genutzte Fläche (für Fundament oder Rotorüberflug) ist dabei wesentlich kleiner. Wir schlagen vor, Flächenziele und die Erreichung derer beizubehalten, allerdings diese entsprechend anzupassen, wenn die o. a. periodische Aktualisierung der Energiebedarfsprognosen und der technische Fortschritt im Anlagendesign von Windkraftanlagen dies begründen.

### 4. zur Drucksache 7/9654, Seite 3, dort zu c) Ergänzung § 4 Absatz 3:

Die vorgeschlagene Ergänzung im Thüringer Klimagesetz, den Aufbau von Speichern und Verteilnetzinfrastruktur durch die Landesregierung zu fördern, befürworten wir ausdrücklich. Es ist wichtig, dass für den bevorstehenden Netzausbau Regelungen geschaffen bzw. geschärft werden, um im Gleichschritt mit dem Ausbau von erneuerbaren Energien auch die notwendige Netzinfrastruktur zu errichten. Dies muss bereits bei der regionalplanerischen Ausweisung von Vorrangflächen berücksichtigt werden, indem hier gleich die notwendigen Flächen für Freileitungen, Umspannwerke und Begleitanlagen verbindlich und genehmigungssicher mit einzuplanen sind. Hierzu wurden durch uns u. a. auch im aktuellen Stakeholder-Projekt "NET.WORK"-Integrierte Netzplanung Thüringen, in dem wir auch mit Vertretern von Thüringer Fachministerien und Behörden sowie den regionalen Planungsverbünden in einen entsprechenden Dialog getreten sind, erste Vorschläge erarbeitet, die wir gerne auf Nachfrage weiter erörtern können.

Wichtig ist auch, dass auch die Entwicklung des Stromverbrauches in Thüringen nach wie vor Netzausbau erfordert, welche in Konkurrenz zum Erzeugungspark-getriebenen Netzausbau stehen, da sie die gleichen Planungs- und Baukapazitäten beanspruchen. So kommt es in Thüringen zunehmend zu teils erheblichen Lasterweiterungen von Gewerbe- und Industriekunden mit entsprechender Erweiterung der Netzanschlusskapazitäten, um diese künftig mit mehr Grünstrom für eine CO<sub>2</sub>-neutrale Produktion zu versorgen. Regional sind immer auch nur eine bestimmte Anzahl von Netzausbaumaßnahmen gleichzeitig durchführbar, um die Versorgungsstabilität des Netzes nicht zu beeinträchtigen.

Ein energie- und marktwirtschaftlich bisher ungelöstes Thema ist die Speicherung der bereits mit einer bilanziellen Eigenversorgung zwangsläufig einhergehenden zeitweiligen



Energie- und Leistungsüberschüsse. Zum heutigen Zeitpunkt wird das Ein- und Ausspeiseverhalten von Speichern hauptsächlich durch den Regelleistungs- und Kurzzeit- Strommarkt bestimmt. Demzufolge dienen Speicher zwar der Versorgungssicherheit, aber nicht primär zur Entlastung der Stromnetze. Wichtig für das Energiesystem der Zukunft sind Speichertechnologien, die auch einen saisonalen Ausgleich ermöglichen. Das scheint nach aktuellem Stand der Technik nur durch Sektor-Kopplung ins Gasnetz (z. B. Wasserstoffelektrolyse) und Verwertung sowie Rückverstromung, in Zeiten wo die Sonne nicht scheint und der Wind nicht weht (Dunkelflaute), möglich. Die TEAG übernimmt derzeit Anstrengungen, um bspw. Gasspeicher für die Nutzung von Wasserstoff vorzubereiten. Diese Aktivitäten, denen auch seitens der Thüringer Landesregierung mehr Beachtung und Beförderung geschenkt werden sollte, können wir gerne auf Nachfrage weiter erörtern.

#### 5. zur Drucksache 7/9654, Seite 5/5, Begründung zu 1., Absatz 2, Satz 2:

Richtig ist: Ein Repowering alter Anlagen führt zu mehr Ertrag und der resultierende Flächenbedarf pro erzeugter Gigawattstunde (GWh) sinkt, denn neue Anlagen haben größere Ertragsflächen durch größere Rotoren und mehr Vollbenutzungsstunden durch eine nunmehr größere Anlagenhöhe mit laminareren Windverhältnissen als vorher.

Die Berücksichtigung von Flächen bestehender Windparks für Repowering ist auch unter dem Aspekt der weiteren Nutzung eigens dafür errichteter Netzinfrastruktur definitiv zu unterstützen. Durch die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur werden Eingriffe zur Errichtung neuer Infrastrukturen (Zuwegung, Netzanschlüsse) vermieden bzw. reduziert. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dies nicht zwangsläufig immer zur Vermeidung von Netzverstärkungen führt. Aufgrund der technologischen Entwicklung der Windenergieanlagen kann es vorkommen, dass im Zuge des Repowerings an bestehenden Standorten weniger Anlagen mit insgesamt höherer Erzeugungsleistung aufgestellt werden. Werden vorhandene Flächen dann auch noch arrondiert, kommt es auch zum Netzanschlussbegehren deutlich höherer Anschlussleistungen als vorher.

An Standorten, an denen sich bereits seit mehreren Jahren Windenergieanlagen befinden, ist auch die Akzeptanz verbreiteter als andernorts. Diesen Standortvorteil sollte auch der Gesetzgeber aufgreifen und die bereits guten Windenergiestandorte fördern. Wir empfehlen zur Nutzung der aufgeführten Synergien die konsequente Ausweisung von Windvorranggebieten an Standorten mit Bestandsanlagen.

### 6. zur Drucksache 7/9655: Seite 1/5 Punkt I/1-4:

Für die Umsetzung des Klimaschutz- und Energiewendeziels einer treibhausgas-neutralen Energieversorgung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere Photovoltaik und Windenergie an Land dringend erforderlich. Wie in unseren o. a. Anmerkungen zur Drucksache 7/9654 ausgeführt, sind wir nicht dafür, Flächenziele für den Ausbau von erneuerbaren Energien abzuschaffen. Wie o. a. auch dargestellt kann im Zuge turnusmäßiger Überprüfungen des Standes der Technik und der zu prognostizierenden Energieverbrauchsentwicklung durchaus eine Anpassung der quantitativen Vorgaben erfolgen. Der Bund regelt im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) den Flächenbedarf für Wind



an Land jedes einzelnen Bundeslandes. Dieses Ziel sollte grundsätzlich auch das Thüringer Klimagesetz unterstützen, wobei im Zuge neuer systemischer Erkenntnisse eine Überprüfung der quantitativen Vorgaben durchaus ermöglicht werden sollte.

Derzeit ist Thüringen im Bereich der Windenergie sowohl beim Ist-Stand als auch bei den regionalplanerisch geordneten Vorrangflächen weit hinter den Vorgaben zurück und zwar auch hinter dem im geltenden Thüringer Klimagesetz formulierten Ziel, 1 % der Landesfläche für Wind bereitzustellen, welches u. E. - neben den auf Potenzialstudien basierenden und bereits berücksichtigten Ausbauzielen für Photovoltaik, Biomasse, Wasserkraft und Umweltwärme - die künftige bilanzielle Abdeckung des Thüringer Gesamtenergiebedarfes aus eigenen Quellen auch schon beinhaltet. Statt die Flächenziele zu streichen, sollte man u. E. darüber nachdenken, welche Anreize und Stimuli für die Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien vor Ort noch angeboten werden können. Die bisherigen Anreize (Kommunen- und Bürgerbeteiligung etc.) reichen offenbar noch nicht aus. Es geht also im ersten Schritt erst einmal darum, überhaupt die vorhandene Blockade beim Windausbau zu lösen.

Grundsätze und Ziele für den Netzausbau sind hingegen bereits vorhanden und die Finanzierung des ersten Meilensteins im Netzausbau bis 2028 ist bei unserer TEN gesichert. In dem am 30.4.2024 online veröffentlichten TEN-Netzausbauplan 2024 nach § 14d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist der prognostizierte Netzausbau für das als Fernziel definierte "Klimaneutralitätsnetz 2045" auf Basis der damit einhergehenden Szenarien für Einspeisung und Verbraucherlasten auch veröffentlicht; siehe dazu Link: <a href="https://www.vnbdigital.de/gateway/files?serviceName=vnb&fileld=667c05a4b29fb939d">https://www.vnbdigital.de/gateway/files?serviceName=vnb&fileld=667c05a4b29fb939d</a> 1159d13&preview=1

Nunmehr geht es v. a. darum, die Ressourcen sowohl für Planung, Bau und Betrieb als auch die Leitplanken für schnellere Genehmigungen auf Landesebene zu erhöhen. Gerade bei Letzteren erhoffen wir uns von der Thüringer Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden/Institutionen nachhaltige und intensive Unterstützung.

Gerne stehen wir für Fragen, Mitteilungen und Gespräche im weiteren Diskussionsprozess in dieser Angelegenheit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

TEAG Geschäftsbereichsleiter Geschäftsführer WKT Unternehmensentwicklung/ Kommunikation TEN Bereichsleiter Assetmanagement